



**Rahmenbedingungen für die Förderung der Erfassung
elektromagnetischer Felder
in Kommunen
(FEE-2-Projekt)**

**[gültig seit 1. September 2006
i. d. F. der Änderung vom 28.10.2021]**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt nach Maßgabe dieser Rahmenbedingungen für die Förderung der Erfassung elektromagnetischer Felder in Kommunen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für die Erfassung der elektromagnetischen Felder im Hochfrequenzbereich (hier als elektromagnetische Felder bezeichnet) durch Kommunen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Das FEE-2-Projekt soll durch die Förderung von Beratung der Gemeinden durch Experten und von Messungen der elektromagnetischen Felder vor Ort den Ausbau der Mobilfunkbasisstationen (MBS) betreffend der elektromagnetischen Felder transparent und objektivierend begleiten und so einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Ausbau (Neubau und Änderung von MBS) leisten.

Die Förderung ist damit ein weiterer Baustein im Konzept der Staatsregierung für einen vorsorgenden Umweltschutz im Bereich Mobilfunk.

2. Gegenstand der Förderung

Maßnahmen, die einzeln oder in Kombination gefördert werden können, sind:

- 2.1 **Messung** der durch Mobilfunk hervorgerufenen elektromagnetischen Felder bis 3 GHz vor Errichtung einer oder mehrerer neuen Mobilfunkbasisstationen, oder deren Änderung, im Gebiet der Kommune (**Vorher-Messung**).
- 2.2 **Prognoseberechnungen** der durch die Erweiterung oder den Neubau einer Mobilfunkbasisstation im Gebiet der Kommune zu erwartenden elektromagnetischen Felder.
- 2.3 **Messung** der elektromagnetischen Felder, wie bei Nr. 2.1, nach Inbetriebnahme einer oder mehrerer Mobilfunkbasisstationen, oder deren Änderung, im Gebiet der Kommune (**Nachher-Messung**). Nachher-Messungen ohne Vorher-Messungen sind nur möglich, wenn spätestens $\frac{1}{2}$ Jahr nach der Inbetriebnahme bzw. der Änderung der MBS ein Förderantrag gestellt wird.
- 2.4 **Zusätzliche Messungen** weiterer einwirkender Sendergruppen wie: Hörfunk, Fernsehen, BOS-Funk, betriebliche Funkdienste, Amateurfunk, DECT-Telefone oder weiterer Funkdienste, z.B. Radar, können einmalig (entweder bei Vorher- oder bei Nachher-Messung) durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach diesen Rahmenbedingungen können nur Gemeinden (auch Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften) in Bayern erhalten, die Mitglieder des Bayer. Gemeindetages sind oder sich zur Anwendung des Bayer. Mobilfunkpaktes verpflichten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Messungen haben nach den Maßgaben des „Merkblattes zum FEE-2-Projekt“ zu erfolgen.

4.1 Anforderungen für die Auswahl der Immissionspunkte:

Von den Immissionspunkten sind 6 nach fachlichen Gesichtspunkten vom Sachverständigen bzw. Messinstitut zu bestimmen. Vor der Festlegung der Immissionspunkte ist sowohl bei der Gemeinde als auch bei den Netzbetreibern zu recherchieren, ob aus früheren Messungen oder Prognosen bereits Immissionspunkte vorliegen, die nach Möglichkeit weiterverwendet werden sollen. Die vom Sachverständigen bestimmten Immissionspunkte sind für alle Messungen und Prognosen, die denselben MBS-Standort betreffen, durchgängig zu verwenden. Ggf. erforderliche Abweichungen sind zu begründen.

Weitere 4 Immissionspunkte können von der Kommune frei gewählt werden, sollen dann aber für weitere Aufträge beibehalten werden. Ein Wechsel ist von der Kommune zu begründen.

4.2 Kurze **Berichte** sind zu den Maßnahmen nach Nrn. 2.1 – 2.4 nach Maßgabe des anliegenden Merkblattes zu erstellen und vom Gutachter unmittelbar in schriftlicher Form der beauftragenden Gemeinde und der Bewilligungsbehörde vorzulegen, sowie in elektronischer Form (vorzugsweise als PDF) den betroffenen Netzbetreibern und dem Landesamt für Umwelt (emf@lfu.bayern.de) zu übermitteln.

Die Berichte gem. Nrn. 2.1 bis 2.4 sind in für Laien verständlicher Form zu erstellen. Ausführungen zu gesundheitlichen Fragestellungen sind nicht Gegenstand der Förderung.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die **Förderung** erfolgt durch eine Zuwendung gemäß Art. 23 BayHO als zweckgebundene Zuwendung projektbezogen (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; von der Summe der zuwendungsfähigen Kosten tragen die Mobilfunkbetreiber 57 % (= Höhe der Beteiligung Dritter) und der Freistaat Bayern 33 % (= Höhe der Zuwendung des Freistaates) bei, die verbleibenden 10 % der Kosten sind von den Gemeinden beizusteuern.

5.2 **Zuwendungsfähig** sind je Netzbetreibervorhaben die tatsächlichen Ausgaben bzw. maximalen Pauschalbeträge für folgende Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.4.

Zu 2.1 und 2.3 / **Messungen** :

Je Vorher- oder Nachher-Messung von mind. 6 Immissionspunkten 1.100 €. In begründeten Fällen sind auch weniger als 6 Immissionspunkte förderfähig.

Zu 2.2 / Prognose (und Berechnungspauschalen):

Je Prognose 1.100 € für mind. 6 Immissionspunkte und bei einem Mobilfunkstandort-Neubau für max. 4 Standortalternativen.

Für Prognosen beim Einsatz von intelligenten Antennentechnologien wie Beamforming sind zusätzlich 200 € aufgrund des höheren Aufwands, wegen der besonderen Abstrahlcharakteristik dieser Systeme, förderfähig.

Zu 2.4 / Zusätzliche Messungen:

Dabei werden die oben angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben um 20 %, bezogen auf die Messpauschalen, erhöht.

Enthalten darin sind dann auch etwaige Mehrausgaben, die wegen der Pauschalansätze nicht gesondert ausgewiesen sind.

Je Kommune gilt eine Förderobergrenze von 10.000 € pro Jahr.

5.3 Der Zuwendungsempfänger hat zuwendungsfähige Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember des Bewilligungsjahres in Auftrag zu geben und den Verwendungsnachweis bis spätestens 30. September des Folgejahres einzureichen. Kann innerhalb dieser Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt werden, ist die Bewilligungsbehörde spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieser Frist schriftlich zu informieren.

5.4 **Nicht zuwendungsfähig** sind Ausgaben für Leistungen, die an Messstellen vergeben werden, die nicht in Teil I, Nr. 1 des anliegenden Merkblattes aufgeführt sind. Berichtskosten sind bereits in den Pauschalen nach Nr. 5.2 enthalten.

6. Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach diesen Rahmenbedingungen gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

7. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

8. Antragstellung

Förderanträge von Gemeinden (Zuwendungsempfänger nach Nr. 3) sind mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Auskünfte zur Antragstellung erteilt die Bewilligungsbehörde.

Dem Förderantrag sind beizulegen:

- eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahmen (s.o. unter Nummer 2),
- ein Kostenangebot der Messstelle; dabei ist bei Prognoseberechnungen zu neu zu errichtenden oder zu erweiternden Mobilfunkbasisstationen ein erhöhter Aufwand wegen des Einsatzes intelligenter Antennentechnologien separat auszuweisen,
- eine Absichtserklärung des Mobilfunkbetreibers über Bau bzw. Änderung einer MBS mit Zeithorizont.

9. Maßnahmenbeginn

Mit der Durchführung/Auftragsvergabe der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden (Nr. 1.3 Satz 1 VV zu Art. 44 BayHO). Einer Ausnahme zu Nr. 1.3 Satz 1 VV zu Art. 44 BayHO darf die Bewilligungsbehörde nicht zustimmen.

10. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde hat zusätzlich zu den ANBest-K folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

Der Bericht über die Maßnahmen gem. Nrn. 2.1 bis 2.4 der Rahmenbedingungen ist entsprechend den Anforderungen des „Merkblattes zum FEE-2-Projekt“ zu erstellen und in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung einer Verwendungsbestätigung ausbezahlt.

11. Nachweis der Verwendung

Als Verwendungsnachweis genügt eine Verwendungsbestätigung (Anlage 4a zu Art. 44 BayHO).

Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungsbestätigung gelten die VV-BayHO (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

12. Befristung

Diese Rahmenbedingungen ersetzen die Fassung mit den Änderungen vom 15.10.2018.

Sie treten ab 27.11.2021 in Kraft und gelten bis längstens zum 26.11.2024.